

Satzung

der Stadt Preetz über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.11.2022 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtige/Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, unterliegt nicht der Steuerpflicht.

(3) Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, der vor dem Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

Für den ersten Hund	120,00 € und
für jeden weiteren Hund	170,00 €

(2) Abweichend von § 4 Abs. 1 beträgt die Steuer jährlich für das Halten gefährlicher Hunde, wenn

ein Hund gehalten wird	600,00 € und
für jeden weiteren Hund	900,00 €

Halterinnen und Haltern gefährlicher Hunde nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 wird eine Ermäßigung nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 6 gewährt.

(3) Gefährliche Hunde sind grundsätzlich solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann.

(4) Als gefährlich gelten:

1. Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
2. Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes Verhalten gezeigt haben, das Menschen ängstigt,
3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben oder
4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh oder andere Tiere hetzen oder reißen.

(5) Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die örtliche Ordnungsbehörde. Widerspruch und Klage gegen diese Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Soweit für Hunde nach § 4 Abs. 3 oder Abs. 4 der Nachweis der Sozialverträglichkeit erbracht wird, so dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 4 Abs. 1 erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach § 4 Abs. 1 erfolgt ab dem darauffolgenden Monat, in dem der Antrag bei der Stadt eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung erbracht und vorgelegt wird.

(7) Die geforderte Sozialverträglichkeit des Hundes aus § 4 Abs. 6 ist durch einen Wesenstest nachzuweisen, der von einer von der Tierärztekammer Schleswig-Holstein zugelassenen Person oder Stelle durchgeführt worden ist. Der Nachweis der Sozialverträglichkeit kann auch durch einen in einem anderen Land durchgeführten Test erbracht werden, wenn dieser Test als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt wird.

(8) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5**Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und in der Jagd verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, entfällt die Steuerpflicht.

§ 6**Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und sich nicht in der Öffentlichkeit bewegen;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

- b) in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Buchstabe f ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

(2) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen entfallen, sobald der Stadt bekannt wird, dass eine Bestrafung wegen Tierquälerei erfolgt ist oder geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunftsräume nicht vorhanden sind.

§ 9

Steuerfreiheit

(1) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt gibt Dauerhundesteuermarken aus; sie verlieren bei Abmeldung des Hundes ihre Gültigkeit. Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 11**Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann auch eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. vereinbart werden.

§ 12**Hundebestandsaufnahmen**

Die Stadt kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 13**Auskunfts- und Mitteilungspflicht**

Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer sowie jedes Haushaltsmitglied oder jeder Betriebsvorstand ist verpflichtet, der Stadt oder dem/der von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde deren Halter/innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Der oder die Hundeführer/in hat auf Befragen der Stadt Auskunft über den/die Hundehalter/in zu geben.

§ 14**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes, dies gilt nicht für § 10 Abs. 2 Satz 2.

§ 15**Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personen- und hundebezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Preetz zulässig:

- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und Kontoverbindung der steuerpflichtigen Person
- b) Daten über Zuzug bzw. Wegzug
- c) Farbe, Wurfdatum, Geschlecht und Rasse des Hundes
- d) Chipnummer des Hundes

(2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen insbesondere durch Mitteilung oder Übermittlung folgender Stellen erhoben werden:

- a) Einwohnermeldeämtern
- b) Polizeidienststellen
- c) Ordnungsämtern
- d) Sozialbehörden
- e) Anderer Behörden
- f) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
- g) Grundstückseigentümern
- h) Bundeszentralregister
- i) Tierschutzvereinen

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich der ergangenen Nachträge.

Preetz, den 20.12.2022

Björn Demmin
-Bürgermeister-